

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Kindertagesstätte Mühlweg“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mainz.
- (3) Der Verein erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, die Kindertagesstätte Mühlweg in Bezug auf ihre Ausstattung, die pädagogische Arbeit und die Ermöglichung außerplanmäßiger Veranstaltungen finanziell zu unterstützen. Dabei soll darauf geachtet werden, dass die Verantwortung des Trägers für die finanzielle Ausstattung der Einrichtung nicht ersetzt wird.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unangemessene Vergütungen, begünstigt werden.
- (4) Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Mitgliedschaft und Beiträge

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person oder juristische Person werden, die ein Interesse an der Förderung der Kindertagesstätte hat.
- (2) Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, die dem Vorstand zugehen muss. Der Austritt ist zum 30.06. und 31.12. möglich.
- (4) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Beitrags verpflichtet. Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist halbjährlich zur Zahlung fällig. Ein Mitglied, das länger als 12 Monate mit seinem Beitrag in Rückstand ist und auf schriftliche Mahnung nicht zahlt, kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

§ 4 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - die Wahl des Vorstandes,
 - Satzungsänderungen,
 - Auflösung des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss jährlich stattfinden.

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden,
 - wenn es ein Viertel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangt,
 - wenn es der Vorstand beschließt.
- (4) Der Vorstand ist für die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Festsetzung der Tagesordnung zuständig.
- (5) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens einer Woche durch Aushang an der Kindertagesstätte einzuladen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung von dem/der Stellvertreter(in) geleitet. Bei weiterer Verhinderung erfolgt die Leitung durch ein von der Versammlung zu wählendes Mitglied.
- (8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der zweiten Vorsitzenden und dem/der Kassenwart(in).
- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von einem Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt, verbleibt aber darüber hinaus bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei seiner Mitglieder anwesend sind und entscheidet mit Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 7 Vertretung

- (1) Die Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein jeweils allein nach außen.
- (2) Die Vertretung wird dahin beschränkt, dass der Verein zu Leistungen von mehr als 1.000 € nur durch alle Vorstandsmitglieder gemeinsam verpflichtet werden kann.

§ 8 Auflösung des Vereins

Für den Fall der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vorstands Liquidatoren.

§ 9 Vermögensanfall

Das nach Durchführung der Abwicklung eventuell noch vorhandene Vereinsvermögen fällt an die Stadt Mainz zur ausschließlichen Verwendung für die Kindertagesstätte Mühlweg in Mainz-Bretzenheim.

§ 10 Anmeldung des Vereins

Der Vorstand meldet den Verein beim zuständigen Amtsgericht an und wird ermächtigt, im Falle einer Beanstandung der Satzung, diese dahingehend abzuändern, dass die Eintragungsfähigkeit erlangt wird.

Die Satzung wurde am 18. November 2014 beschlossen.